

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Nortorf AöR

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff. -

- gültig ab dem 01.07.2013 -

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen gem. §§ 12,13

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Nortorf AöR sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr Abschlagszahlungen berechnet.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGKV bleibt unberührt.

2. Zahlungsweisen § 16

Der Kunde kann seine Zahlungen

- a) durch Überweisung,
- b) durch Lastschriftinzugsverfahren oder
- c) durch Barzahlung

an die Stadtwerke Nortorf leisten.

3. Zahlungsverzug sowie Wiederherstellung der Versorgung gem. §§ 17 und 19

3.1. Die Stadtwerke Nortorf AöR berechnen bei Zahlungsverzug gemäß § 17 StromGKV

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 5,00 €,
- b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten 20,00 €.

3.2. Die Stadtwerke Nortorf AöR berechnen bei Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 19 StromGKV

netto	49,58 €	brutto	59,00 €.
-------	---------	--------	----------

3.3. Werden Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder an Sonn- und Feiertagen erbracht, verdoppelt sich der Betrag von 3.2..

3.4. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3.1 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.07.2013 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.07.2007.

Stadtwerke Nortorf AöR